

Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz

1. Grundsätze

Präsente Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden (vgl. § 16 Abs. 5 der 26. CoBeLVO). Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen und Maßnahmen zur politischen Bildung.

Grundsätzlich gilt ab einer Inzidenz von 35 die 3-G-Regel in geschlossenen Räumen. Das bedeutet: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss bei Aktivitäten in Innenräumen einen negativen Test-Nachweis vorweisen können. Darüber hinaus gilt hier die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2, Satz 2 der 26. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung der je nach Warnstufe (vgl. § 1 der 26. CoBeLVO) festgelegten Personenhöchstzahl zulässig:

- Gilt die Warnstufe 1, können bis zu 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesenen Personen nicht mitgezählt werden müssen.
- Gilt die Warnstufe 2, können bis zu zehn Personen (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesenen Personen nicht mitgezählt werden müssen.

- Gilt die Warnstufe 3, können bis zu fünf Personen (inkl. Betreuungspersonal) an den Angeboten teilnehmen, wobei geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt werden müssen (vgl. § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO).

Kinder bis einschließlich 11 Jahre können als den geimpft oder genesenen Personen gleichgestellt verstanden werden und müssen daher nicht mitgezählt werden (vgl. § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO).

Grundsätzlich müssen Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 der 26. CoBeLVO) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schülerinnen und Schüler (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen. Werden Personen in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft analog zu den Schulen möglich. Bei minderjährigen Personen muss diese Selbstauskunft durch die personensorgeberechtigte Person ausgestellt werden.

2. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik ohne Übernachtung

a. Angebote mit festen Gruppen

Gruppenstunden sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der kulturpädagogischen Arbeit in festen Gruppen können unter Beachtung der je nach Warnstufe gültigen Personenhöchstzahl (siehe Punkt 1) stattfinden. Dabei sind grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln, der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie im Innenbereich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 der 26. CoBeLVO). Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

b. Angebote mit offenen Gruppen

Angebote in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür, Jugendkunstschulen, Museen, Theatern und weitere Angebote, in denen die

Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, können unter Beachtung der, je nach Warnstufe gültigen Personenhöchstzahl (siehe Punkt 1), stattfinden. Dabei sind grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln, der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie im Innenbereich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 der 26. CoBeLVO). Für die Zahl der Teilnehmenden gilt zusätzlich zur je nach Warnstufe gültigen Personenhöchstzahl, dass in Innenräumen nur eine Person pro fünf qm zulässig ist (vgl. § 3 Abs. 5 der 26. CoBeLVO). Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

3. **Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen**

Kinder- und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen haben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kulturpädagogik eine zentrale Bedeutung. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität.

Für die Durchführung solcher Angebote ist folgendes zwingend zu beachten:

- a. **Schnell- und Selbsttests:** Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen mit und ohne Übernachtung muss vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle teilnehmenden Personen sowie Betreuerinnen und Betreuer vorgenommen oder eine Bestätigung hierüber vorgelegt werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 der 26. CoBeLVO) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schülerinnen und Schüler (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen. Bei Freizeiten/Maßnahmen mit Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Im Falle eines Positivtests gelten die allgemeinen Regelungen. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wiederaufzunehmen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren, bis 14

Tage nach dem Ende der Freizeit aufzuheben und dann datenschutzkonform zu vernichten.

- b. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen in einem Beherbergungsbetrieb zu vermeiden.
- c. Bei Maßnahmen die in festen Gruppen, mit der maximal zulässigen Personenhöchstzahl (siehe Punkt 1), inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen nach der VV-JuFöG (2.1 bis 2.7) wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und für die Schulung von Ehrenamtlichen sowie politische Bildungsmaßnahmen.
- d. Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Wenn sich die teilnehmenden Personen einer Freizeitmaßnahme nicht selbst versorgen, muss das Catering durch (professionelle) Dienstleister bzw. durch die Tagungshäuser erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.
- e. Bei einer Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen.
- f. Bei allen Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen sind die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen.

4. Organisation der Durchführung

- a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Er ist weiter verpflichtet auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu

vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 6 der 26. CoBeLVO).

- b. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden.
- c. Sport- und Bewegungsangebote sind nach den jeweils gültigen Regelungen des § 12 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz möglich.
- d. Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, sofern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingehalten wird (vgl. § 11 Abs. 1 der 26. CoBeLVO).

5. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sowie die Einhaltung der Abstandsregelung (Mindestabstand von 1,5 Metern) bleiben in geschlossenen Räumen grundsätzlich bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- b. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Innenbereich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

6. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- b. In Aufenthaltsräumen sind die notwendigen Reinigungsarbeiten sicherzustellen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO₂-Messgeräten wird empfohlen sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.
- d. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

7. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. Für hauptamtliche Fachkräfte gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeberinnen

und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu tragen. Auf die landesrechtliche Verpflichtung aus § 8 Abs. 1 der 26. CoBeLVO, wonach Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander (wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen) aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, einer zwingenden Testpflicht unterliegen, wird hingewiesen."

- c. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird ansonsten auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

- d. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.